

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Office central
Zentralamt
Central Office**

**A 60-02/501.2006
1.6.2006**

Original : DE

AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF

**Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV
(Artikel 24 § 1 COTIF 1999)**

Rundschreiben 1

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'Office central ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. The Central Office only has a small number of copies available.

1. Die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (Protokoll 1999), das am 1. Juli 2006 in Kraft tritt, ist grundsätzlich unabhängig von einem System eingetragener Linien. Nur für besondere Fälle hält der Generalsekretär gemäß Artikel 24 Listen der Linien auf dem Laufenden und veröffentlicht sie (Art. 21 § 3 Buchst. p) COTIF).
2. Die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV wird geführt, damit Beförderungen, die zusätzlich zu einer Beförderung auf der Schiene auf der Grundlage eines einzigen Beförderungsvertrages auf einer nationalen oder internationalen Linie zur See oder grenzüberschreitend auf Binnengewässern durchgeführt werden, den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV unterstellt werden können (Art. 24 § 1 COTIF, Art. 1 § 2 und 3 CIV).
3. Um über aktuelle Angaben für diese Listen zu verfügen, übermittelte das Sekretariat der OTIF entsprechend seinem Rundschreiben vom 5. April 2006 A 56-01/502.2006 am 10. April 2006 den Mitgliedstaaten, die das Protokoll 1999 ratifiziert haben (Mitgliedstaaten des COTIF 1999) und die über Schifffahrtslinien verfügen, die in den bisherigen Listen der Linien CIV und CIM gemäß Artikel 3 und 10 COTIF 1980 eingetragen sind, Entwürfe der einzelnen Abschnitte für diese neuen Listen der Linien mit der Bitte um Überprüfung.
4. Da Linien zur See oder auf Binnengewässern, die Mitgliedstaaten verbinden, nur im Einverständnis dieser Staaten eingetragen werden (Art. 24 § 3 COTIF), erhielten alle weitere betroffene Mitgliedstaaten (auch jene, die das Protokoll 1999 nicht ratifiziert haben, d.h. Mitgliedstaaten des COTIF 1980) eine Kopie der Entwürfe mit der Bitte, dem Sekretariat allfällige Einwände bis zum 31. Mai 2006 mitzuteilen.
5. Auf Grund der innerhalb der gegebenen Frist eingegangenen Mitteilungen einerseits und der stillschweigenden Zustimmung andererseits werden in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV zum 1. Juli 2006 die Abschnitte folgender Mitgliedstaaten aufgenommen:

Deutschland, Österreich, Dänemark, Spanien, Frankreich, Finnland, Norwegen, Niederlande, Schweiz und Türkei
6. Das Sekretariat erinnert daran, dass die Anwendung der ER CIV im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten des COTIF 1980 ausgesetzt ist (Art. 20 § 3 COTIF 1980). Die Eintragung in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern ermöglicht es jedoch den Parteien des Beförderungsvertrags, die Anwendung der ER CIV 1999 auf Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern, die eine Schienenbeförderung ergänzen, auf der Grundlage des internationalen Privatrechts vertraglich zu vereinbaren.
7. Zu diesem Zweck werden auch diejenigen Mitgliedstaaten, die das Protokoll 1999 nicht ratifiziert haben, gebeten, ihren jeweiligen Abschnitt hinsichtlich der Schifffahrtslinien zu überprüfen und dem Sekretariat allfällige Änderungen möglichst bis zum 30. Juni 2006 mitzuteilen. Ohne eine gegenteilige Mitteilung wird davon ausgegangen, dass das Interesse an der Unterstellung dieser Linien, wie sie in

die bisherige Liste der Linien gemäß COTIF 1980 eingetragen sind, unter die Einheitlichen Rechtsvorschriften weiterhin besteht.

8. Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend die Eintragung oder die Streichung von Linien sind künftig an den Generalsekretär zu richten. Für die Streichung einer Linie zur See oder auf Binnengewässern, die Mitgliedstaaten verbindet, genügt die Mitteilung eines dieser Staaten. Hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem eine Linie den Einheitlichen Rechtsvorschriften unterstellt oder nicht mehr unterstellt ist, verweist das Sekretariat auf Artikel 24 § 5 COTIF.
9. Die Listen der Linien zur See oder auf Binnengewässern werden auf der Website der OTIF (www.otif.org, Rubrik „Veröffentlichungen“) einsehbar sein.

(Stefan Schimming)
Generaldirektor

Anlage:

- Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV

Kopie:

- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT), Generalsekretariat, Weltpoststraße 20, 3000 Bern 15